

14. September 1850.

N^{ro} 212.

14. Września 1850.

(2229) O g ł o s z e n i e. (2)

Nro. 91. Przez Juryzdykcyę Państwa Sieniawy wiadomo się czyni, iż dom tu w Sieniawie pod Nr. konsk. 10 leżący, o ile takowy do sukcesorów starozakonnej Ruchli Deutsch należy, przez publiczną licytację w tutejszej Jurysdykcyi dnia 16. października r. b. o godzinie 9. rannej odprawić się mająca, pod następującemi warunkami sprzedanym będzie.

1. Za cenę pierwszego wywołania weźmie się kwota 800 złr. mon. konw.

2. Chęć licytowania mający kwotę 80 złr. m. k. tytułem zakładu na ręk komisji złoży, która najwięcej dajacemu w cenę kupna się policzy, a innym zwróconą zostanie.

3. Kupiciel ofiarowaną cenę kupna w trzydziestu dniach od doręczenia mu rezolucyi na licytację do Depozytu sądowego złoży, inaczej nietylko zakład na korzyść właścicieli domu utraci, ale na jego koszt i niebezpieczeństwo nowa licytacja rozpisana zostanie.

4. Jak tylko kupiciel ofiarowaną cenę złoży, dekret własności będzie mu wydany, i on w fizyczne posiadanie kupionego domu wprowadzonym zostanie.

5. Długi jakie na tej realności są zaindebultowane, zmazane i na złożoną cenę kupna przeniesione zostaną.

Z Juryzdykcyi Państwa Sieniawy dnia 28. sierpnia 1850.

(2196) Licitacions = Ankündigung. (3)

Nro. 1745. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Bukowinaer Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von Fleisch und allen Viehschlachtungen Post 10 bis einschließig 16, dann von Wein, Weinumst und Obstumst L. P. 4. 5. und 6. in den mittelst des beiliegenden Verzeichnisses ausgewiesenen Ortschaften und den daraus gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde bewilligten Zuschlags, nach dem Kreisreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhang und Tarife, dann den Kreisreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Jänner 1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Ankündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1.) Die Versteigerung wird in den im beiliegenden Verzeichnisse nachgewiesenen Tagen bei der Czernowitzer Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgedoten werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbieter für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbieter für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die Bestbieter für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag wie solcher in dem beiliegenden Verzeichnisse für jedes Steuerobjekt ausgeworfen ist, festgesetzt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Badiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Licitations-

Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurückgestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter bietho für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „bis „den Pachtschilling von „fl. „kr. G. M. „Sage: „Gulden „kr. G. M. mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10prozentigen Badium von „fl. „kr. „G. M. hafte.“

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der Kam. Bezirks-Verwaltung in Czernowitz bis zum Tage vor der Licitation vorzulegen zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträgliche Offerte nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6.) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Badiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbothe nicht entbunden, und sein Badium bleibt einstecken in den Händen der Licitations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hierbei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7.) In Ermangelung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8.) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Licitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10.) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11.) Der Licitationsakt ist für den Bestbieter durch seinen Anboth, für das Alerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12.) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kaution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13.) Was die Pachtschillingzahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktag an die bezeichneter Kasse zu leisten seyn.

14.) Die übrigen Pachtbedingungen können überdies bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Czernowitz in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung

Czernowitz am 1ten September 1850.

B e r z e i c h n i s s

der im Bereiche der Bukowinaer Kameral-Bezirks-Verwaltung für das Verwaltungsjahr 1851 abzuhaltenden Verzehrungs-Steuer
Pachtverhandlungen :

Pacht-Bezirk	Namen der dem Pachtbezirke zugetheilten Ortschaften	Pacht-Objekt	Fiskal-Preis	Ort und Vizitations-Tag
Suczawaer	Stadt Suczawa, Vorstadt Zamka Kut, Alt Itzkany, Szeptelicze, dann in den Ortschaften Neu St. Illie, Formasa, Teschoutz, Neu Itzkany, Lisaura, Burneszkie, Gratzka, Berindestie, Bossancze, Nemczeczeny, Udesztie, Mittoka, Dragomirna, Lipoweny, Petrouitz, Chlilischeny, Russ mit Silon, Reussen mit Plawalar, Russ mit Lunguszor, Manastior mit Pojeny, Marecea mit Kalinesztie, Jonakaki, Kalinesztie bei Kuparenko, Hatna mit Daramaresztie, Jakubesztie, Gurasoleze, Romanesztie, Brahaja, Gawreny, Slobodzia, Kostena, Parhontz, Skeja, Sekureczeny, Theodoresztie, Solonetz mit Danilla, Ipotesztie, Mihoweny, Bunince und St. Illie.	Fleisch- Tariff-Post 10—16	3471 fl. 48 fr. wovon auf die Stadt 1892 fl. 12 fr., auf die Ortschaften 1579 fl. 36 fr.	19ten September 1850
Czernowitzer	Stadt Czernowitz und den Ortschaften Rosch, Klokuczka, Kaliczanka städtisch und Religionsfonds Horecza, Bila, Lenczesztie, Mihalce, Kuczurmäre, Wolioka, Czahor, Korowia und Kamenna.	Wein- L. Post 4. 5. 6.	4465 fl. wovon auf die Stadt 4366 fl. auf die Ortschaften 99 fl.	Czernowitz 17ten September 1850
Czernowitzer	Stadt Czernowitz, Vorstadt Rosch mit Manastariska, Vorstadt Kaliczanka, Klokuczka und Horecza, Czahor und Hliboka, Kamenna mit Spaski, Korowia, Kotulbainski, Kuczurmäre, Ludiorecza, Kameral Lukawitza, Mamornitza, Mihalcey Mihalcezeny mit Kiczera, Molodia mit Franzthal und Derelui, Ostritza, Tereszeny, Trestiana oder Dimka Woloka, Kameral Zurya, ferner Sadagura, Bila oder Bilka, Bojan, Buda, Czerniawka, Gogolina, Kotulostritza, Lehu- czeny, Tentul, Lenczesztie, Kameral Lenczesztie, Mahala, Nowosielitza oder Unter-Brajesztie, Rarancze, Rarancze Slobodzia, Rohozna, Ober- und Unter-Szeroutz oder Slobudka, Szubranetz, Toporoutz, Wasloutz, Zadobriwka, Alt- und Neu-Zuczka, Alt- und Neu-Mamajesztie, Rewna und Burdei.	Fleisch- Tariff-Post 10—16	19664 fl. 48 fr. wovon auf die Stadt Czernowitz 12276 fl. auf die Ortschaften 7388 fl. 48 fr.	Czernowitz 18ten September 1850
Zastawnaer	Zastawna, Babin mit Stefanówka, Bojanczuk, Boroutz, Brodok, Czarny- polok v. Parcuern, Cziaken, Doroschoutz, Horoschoutz, Jurkoutz, Kado- besztie, Kiseleu, Kuczurmik, Kulcutz, Milken, Mossorinwka, Okna, Onuth, Pehorloutz, Praelipce mit Luka, Repuzenitz, Samuszia, Toutze, Wassilen, Werboutz, Werenczanka, Dobronoutz.	Fleisch- L. Post 10—16	135 fl. 56 fr.	Czernowitz 23ten September 1850 Vormittags
Kotz- maner	Kotzman, Berhometh am Pruth, Chlivesztie, Davidesztie, Duboutz, Hawri- lesztie, Juszinetz, Iwankoutz, Kliwod'n, Laszkukwa, Luzen, Matelinetz, Ne- polokoutz, Oroszeny, Oschechlib, Piedokoutz oder Beresztie mit Zopeny, Re- wakoutz, Szipenitz, Szyszkoutz, Slawezan, Suchowercha, Walawa, Wilelowka.	Fleisch- Tariff-Post 10—16	250 fl.	Czernowitz 23ten September 1850 Nachmittags
Wiznitzer	Markt Wyznitz mit Bahna, Czornobuze, Rewna und Wyszenska, Berhometh am Sereth mit Lopuszna, Miodza, Czireszenka, Mazury, Szopot, Bursaken, Ispas, Lukawetz mit Maidan, Mezibrod mit Podzacharicz, Miodwa mit Mega, Milie, Rostoki, Zadawa, Komaresztie.	Fleisch L. P. 10—16 Wein L. P. 4. 5. 6.	1432 fl. 40 fr. 210 fl.	Czernowitz 24ten September 1850 Vormittags
Pu- tylaer	Uście, Putylla, Storozenetz, Putylla, Kisselitzeny, Torraki, Sergi, Plo- ska Privat, Dechtenitz, Dolhopole oder russisch Kimpolung, Jahlonitza, Konia- tyu, Petrasza oder Petriszeny, Stehni mit Stepni, Mariniczeny.	Fleisch- Tariff-Post 10—16	80 fl.	Czernowitz 24ten Septe. 1850 Nachmittags
Waszkoutz am Czeremosch	Markt Waszkoutz am Czeremosz, Banilla russ. am Czeremosch, Banilla, Slobodzia, Berbesztie mit Ostia am Pruth, Csartorea, Draczenetz Hlinitza und Krostowaty, Kabesztie, Kalinesztie am Czeremosz, Stanesztie Unter am Czeremosch, Stanesztie Ober am Czeremosch, Karapcziu am Czeremosch, Kostesztie, Willawcze, Wolioka am Czeremosch, Zamostie, Zeleneu mit Sa- monówka, Pleśnitza.	Fleisch- Tar. Post 10—16 Wein. Tar. Post 4. 5. 6.	370 fl. 45 fl.	Czernowitz 25ten September 1850 Vormittags
Radautz	Radautz, Wadowladiki, Wolowetz, Burla, Mileschoutz, Radautz, Satul- mare, Andrasfalva, Hadikfalva, Istensegits oder Cibeny, Graniczestie, Mittoka, Alt Eratautz, Ober und Unter-Horoduk, Wostinell, Bilka, Ober- und Unter- Wikow, Bivaleria, Putna, Kloster Karlsberg, Straza, Trassin, Ulma, Seletyn, Repoczal, Szypot, Izwor, Moldawa, Plaska, Luczeny und Neseputul.	Fleisch- Tariff-Post 10—16 Wein L. P. 4. 5. 6.	2646 fl. 40 fr. 844 fl. 29 fr. 3491 fl. 9 fr.	Czernowitz 25ten September 1850 Nachmittags
Kimpolun- ger	Kimpolung, Briaza, Waleputna, Sadawa und Fandulmoldawy, Pozoritta und Luisenthal.	Fleisch L. P. 10—16 Wein L. P. 4. 5. 6.	1811 fl. 20 fr. 240 fl. 20 fr.	Czernowitz 26ten September 1850 Vormittags
Dornaer	Dorna Watra mit Kilia, Georgiczeny, Russka, Dornakandreny, Pojana- stampi mit Pilugani, Kalinesztie, Szara und Koschna.	Fleisch L. P. 10—16 Wein L. P. 4. 5. 6.	665 fl. 15 fr. 205 fl.	Czernowitz 26ten September 1850 Nachmittags
Wamaer	Wama, Turmosa, Watra, Moldowitza Russ., Moldowitza Rouss, Boul, Czumorna, Negrilassa, Stulpikany, Plotonitza, Dorothea, Frassin, Bukszoja, Dremin, Slatiora, Ostra, Alt-Woronetz, Eisenau und Freudenthal.	Fleisch L. P. 10—16 Wein L. P. 4. 5. 6.	883 fl. 18 fr. 132 fl. 42 fr.	Czernowitz 28ten September 1850 Vormittags
	Mamajestie, Alt-Mamajestie, Rewna und Burdey.	Wein- Tar. Post 4. 5. 6.	37 fl.	Czernowitz 17. Sep. 1850 Nachmittags
Serether	Stadt Sereth, St. Onufry, Manastiora, Dragusanka, Waszkoutz am Se- reth, Negostina, Gropena, Terchlesztie, Klimoutz, Bancee, Ober- und Unter- Synoutz, Bancesztie, Perrolluwka, Figurischer Antheil, Styrcze oder Berlince, Batirinesztie, Pojeny, Ober- und Unter-Stanesztie, Gerboutz, Muszenitza, Czerepkoutz, Wolczenetz, Toulina alba, Slobodzia, Dunka, Oprischeny, Pan- cer, Preworoki, Rogoresztie, Kalinesztie am Bach, Molnitza, Kindesztie, Bo- tusehanitza und Balkoutz.	Fleisch- Tariff-Post 10—16 Wein- Tar. Post 4. 5. 6.	2982 fl. auf die Stadt, 958 fl. Ort- schaften, 898 fl. 12 fr. auf die Stadt, 512 fl. Ortschaften 613 fl. 48 fr.	Czernowitz 30ten September 1850 Vormittags
Czu- dyn- er	Kamenka, Petreszanka, Suczaweny, Kupka, Korczesztie, Petrouitz, Izesz- tie, Czudyn, Alt- und Neu-Gütte Krasna Kameral, Krasna Privat.	Fleisch L. P. 10—16 Wein 4. 5. 6.	300 fl. 30 fl.	Czernowitz 30ten September 1850 Nachmittags

(2236)

Rundmachung.

(1)

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Kommissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Salina, Kogzenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblätterigen Bettkissen, Hemden, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, — Zeltenkittel und Futter-Zwisch, — Ober-Pfundsohlen Terzen, Fuchten und Brandsohlenleder, rohen Rinds- und geschächerten Alauhäuten, dann Samischleder, braune Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an a la Corse und a la Pape Hutfäsen mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

Itens. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte und hechtgraue, ferner trapprothe, lichtblaue, — letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Kavallerie — endlich dunkelblaue, dunkelgrüne, und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelierten und hechtgrauen Monturstücher, müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{3}{4}$ (Sechs Viertel) Wien. Ellen breit geliefert werden und dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier und Zwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Kavallerie, dann die trapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{7}{16}$ (Ein sieben Sechszehntel) Wiener Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben weder die Farbe lassen noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen 18 $\frac{3}{8}$ und 21 $\frac{7}{8}$ mit 1 Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen 19 $\frac{3}{8}$ und 22 $\frac{4}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis 1 $\frac{7}{8}$, und für die 1 Zoll breiten 1 $\frac{1}{4}$ bis 2 $\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Salina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle 1 $\frac{5}{8}$ bis 1 $\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kogzenzeug zu Pferddecken für Kavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Kavallerie muß 15 bis 16 Pfund wiegen, und in der Länge 8 $\frac{1}{4}$, in der Breite 1 $\frac{5}{8}$ Wiener-Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Kavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge 5 $\frac{1}{2}$, und in der Breite 2 Wiener-Ellen messen.

Die einfachen zblätterigen Bettkissen müssen 1 $\frac{5}{16}$ Wiener-Ellen breit und 5 $\frac{5}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener-Pfund wiegen.

Sowohl die Salina als das Kogzenzeug zu Pferddecken und die Bettkissen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Salina und der Bettkissen geschieht stückweise, jene des Kogzenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist reine gewaschene weiße Zadelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwisch 10% Futterzwisch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballagen-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwände müssen Eine Wiener-Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener-Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländiger Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener-Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener-Ellen lang sein.

d) Von den Ledergeräthungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich als leichtes zu Fußbekleidungen — und als schweres zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur 8 $\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Czakovschirmen und Patronentaschen-Deckeln, dann Satteltaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soerne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den 3 Theil des ganzen Lieferungsquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strumpfquantum nach der für die Monturs-Kommissionen bemessenen Dividende berechnet, und dieses nach den eingegangenen Kontraktspreisen bezahlt werden dürfe.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitselt sein.

Von den übrigen Ledergeräthungen werden:

Die rohen Rinds Häute nach der Ergiebigkeit an Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder entweder in ganzen Häuten stückweise nach dreierlei Gattungen,

wovon die 1te wenigstens 6) Patron-
die 2te " 4)

taschenriemen geben muß — von der 3ten Gattung werden zwar keine Patronaschenriemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie andere Riemenwerkstoffe abwerfen, oder in Kernstücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infanterie-Dornstier-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonett-Taschen, die geschächerten Alauhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Hussaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2te Gattung zu 15 Pfunde mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Hussaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgarer Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besatzleder zu Kavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen $\frac{2}{3}$ der 2ten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 $\frac{1}{2}$ Paar Besatzleder zu Kavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, und $\frac{1}{3}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besatzleder zu Kavallerie-Pantalons 1 Stück Schweisleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von vier Säbeltaschen-Deckeln $\frac{2}{3}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschen-Deckeln und $\frac{1}{3}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschen-Deckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sozestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weniger noch mehr Stück angenommen werden und es müssen durchgehendes Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehendes naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefeln, Hussaren-Osismen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel, und Csikosen-Osismen übernommen.

Jede Fußbekleidungsart muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen geliefert werden — doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Die Halbstiefel, Hussaren-Osismen, Fuhrwesens-Stiefeln, Csikosen-Osismen und Matrosen-Schuhe, welche das Kriegsministerium zu kontrahiren beabsichtigt, werden mit der Erledigung bestimmt.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten und müssen nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer inneren Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der inneren Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungsprobe mit 5 Prozent des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Prozent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurücknehmen.

g) Die Putzfüße à la corse und à la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere, eingeliefert werden; sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefüllt, nicht zu stark geleimt oder geleiht, nicht langhaarig, schuppig oder schabenkräftig, noch weniger aber mit Böchern oder Brücken behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt sein, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolzbandeln eingeliefert werden.

2. Von den kontrahierten Objekten soll $\frac{1}{2}$ bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1851 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipulieren, nur dürfen diese nicht über den letzten Oktober 1851 hinausgehen und die Hälfte des kontrahierenden Quantums spätestens bis Ende März abzuliefern angebotten werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Convenz-Münze, und zwar: für Lärcher, Salina, Leinwand und Zwilche pr. Eine Wiener-Elle, für Kohnzeug zu Pferddecken und Bettkochen pr. Einen Wiener-Pfund — für Ober-Pfundsohlen, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Zentner — für rohe Rindschäute pr. Eine Garnitur Sichelleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln — für geädherte Maanhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. Eine Haut und rückfichtlich Ein Fell — für Samischleder für Ein Stück der 1., 2. oder 3. Gattung, dann rückfichtlich der Kernstücke pr. Schwere Garnitur zu 10 Infanterie Patrontaschen- und 21 Tornistertragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonett- und 1 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonett- dann 3 Stück Säbel- und Bajonett-Taschel — für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 St. zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Fußbekleidungen pr. Paar für Putzfüße pr. Stück — in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommission wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zubaltung des Offertes ein Badium (Badium) mit 5 „ des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein mit der Offerte einreichen.

4. Die obgedachten Badiumer können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe — in Real-Hypotheken — oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiskus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt dem Depositscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Oktober d. J. oder an das Landes-Militär-Kommando bis 10ten Oktober dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten auf Woll- und Leinwaaren für die Zubaltung ihrer Anbothe bis Ende Dezember 1850, jene auf andere Artikel aber, bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Arzt freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbevollmächtigung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Militär verfallen einzuziehen.

Die Badium derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskanzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kanzions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badium wieder zurückbegeben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Kronländern ausgestellt werden, soferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet werden, auf einem 15 fr. Stempel, die an das Landes-Militärkommando eingereichten auf einem 10 fr. Stempel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbothe bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt den theureren Offerenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie die anderen angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt.

Dagegen wird man besonders diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstigen, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturskommissionen außer den deutschen Kronländern namentlich nach Venedig, Karlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraktionsbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.

Lemberg am 8. September 1850.

O f f e r t.

Von Außen.

Offert des N. N. aus N. N.

Der Depositschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. C. M. wurde unter Einem an das . . . übergeben.

Von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitatz, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschöhenen Ausschreibung.

Wiener-Elle weißes $\frac{1}{4}$ Wiener-Elle breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " krapprothes $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites, schwindungsfreies in Woll gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites schwindungsfreies in Woll gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites schwindungsfreies in Woll gefärbtes unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Kavallerie die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " dunkelblaues $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites schwindungsfreies in Woll gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " dunkelgrünes $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites schwindungsfreies in Woll gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wiener-Elle breites schwindungsfreies in Woll gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " graumeliertes $\frac{1}{4}$ Wiener-Elle breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " hechtgraues $\frac{1}{4}$ Wiener-Elle breites ungenähtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!
 " " Hallina, $\frac{1}{4}$ Wiener-Elle breit ungenäht, unappretirt die Elle zu . . . fl. . . fr. Sage!

Blätter-Kohnzeug zu Pferddecken für schwere Kavallerie, das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . fr. Sage!

" " zu Pferddecken für leichte Kavallerie das Wiener-Pfund zu . . . fl. . . fr. Sage!

Stück einfache zweiblätterige Bettkochen das Wiener-Pfund zu fl. . . fr. Sage!

Wiener-Elle	Heiden	)	Callico	.. fr. — Sage!
" "	Gattien und Leintücher	)	1 Wien. Elle breit	.. fr. — "
" "	Futter	)	die Elle zu	.. fr. — "
" "	Strohjack	)		.. fr. — "
" "	Embalage	)		.. fr. — "
" "	Zelt	)		.. fr. — "
" "	Rittel	)	Zwisch	.. fr. — "
" "	Futter	)		.. fr. — "
" "	Heiden	)		.. fr. — "
" "	Gattien und Leint.	)		.. fr. — "
" "	Futter	)		.. fr. — "

W. 3tr. lohbares Ober-)Schuh und	)	der Wiener Zentner zu	.. fl. . . fr. — Sage!
leder zu	)		.. fl. . . fr. — "
in Knoppem gegädhertes	)		.. fl. . . fr. — "
Pfundsohlenleder	)		.. fl. . . fr. — "
lohbares Brandsohlenleder	)		.. fl. . . fr. — "
unangefalztes Terzen-	)		.. fl. . . fr. — "
leder	)		.. fl. . . fr. — "
ausgefalztes Terzenleder	)		.. fl. . . fr. — "
rothes Zuchtenleder	)		.. fl. . . fr. — "
Stück 1ter) (geädherte)	)	die Haut zu	.. fl. . . fr. Sage!
2ter) (Maanhäute)	)		.. fl. . . fr. — "
1ter) ()	)		.. fl. . . fr. — "
2ter) ()	)		.. fl. . . fr. — "
3ter) ()	)		.. fl. . . fr. — "
1ter) ()	)		.. fl. . . fr. — "
") ()	)		.. fl. . . fr. — "
") ()	)		.. fl. . . fr. — "
") ()	)		.. fl. . . fr. — "

Stücke 1ter) Gattung (mit 6 Patrontaschriemen pr. Haut	.. fl. . . fr. Sage!
2ter) Samisch- (mit 4	.. fl. . . fr. — "
3ter) Häute (ohne	.. fl. . . fr. — "
Garnituren schwere) Samischhäute pr. Garnit.	.. fl. . . fr. — "
leichte)	.. fl. . . fr. — "
Sichelleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindschäuten pr. Garnitur	.. fl. . . fr. — "
schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten	.. fl. . . fr. — "
die Garnitur zu	.. fl. . . fr. — "
Lämmerfelle zu Pelzbräme die Garnitur zu	.. fl. . . fr. — "
weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter die Garnitur zu	.. fl. . . fr. — "

Paar deutsche) Schuhe	das Paar zu	.. fl. . . fr. — "
ungarische)		.. fl. . . fr. — "
Halbstiefel		.. fl. . . fr. — "
Husaren-Gizmen		.. fl. . . fr. — "
Matrosen-Schube		.. fl. . . fr. — "
Fuhrwesens-Stiefel		.. fl. . . fr. — "
Gizkosen-Gizmen		.. fl. . . fr. — "
Stück a la Corse Putzfüße das Stück zu		.. fl. . . fr. — "
a la pape		.. fl. . . fr. — "

in Konventions-Münze in folgenden Terminen . . . in die Monturs-Kommission zu N. . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontraktions-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium

von Gulden gemäß der Kundmachung hastes.
Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N. am 1850.
Unterschrift des Offerenten sammt
Angabe des Gewerbes.

(2217) **Ankündigung.** (2)

Nro. 13457. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hie- mit bekannt gemacht, daß zur Ueberlassung der, mit dem hohen Sub. Dekrete vom 6ten August 1850 Zahl 40456 genehmigten Lieferung des Deckstoff=Erfordernisses sammt Verbreitung für die Drohobyczer städti- schen Straßen für das Verwaltungsjahr 1851, und zwar insgesammt mit 1083 Schotterhaufen beizustellen und zu verbreiten á 53 fr. C. M. pr. Haufen, eine Lizitation am 17ten September 1850 in der Drohobyczer Magistrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 956 fl. 39 fr. C. M. und das Ba- dium 96 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations=Bedingnisse werden am gedachten Lizi- tationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations=Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations=Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth ge- macht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeich- nen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken- den Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations- protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offert muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufsprei- ses belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse be- rechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offe- renten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unter- fertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten ge- machte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung er- zielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Li- zitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündli- chen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations=Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.
Sambor am 4. September 1850.

(2218) **Lizitations=Ankündigung.** (2)

Nro. 15188. Zur Verpachtung des Jaroslauer städtischen Gebäu- des „Zeughaus“ genannt, wird für den 24. September 1850 und zur Verpachtung des Jaroslauer städtischen Schlachthauses für den 25. Sep- tember 1850 eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben.

Die Pachtbauer wird für die Zeit vom 1. November 1850 bis dahin 1853, und zum Ausrufspreise werden die bisherigen Erstehungs- preise, d. i. bei dem Gebäude „Zeughaus mit jährlichen 161 fl. C. M., und bei dem Schlachthause mit jährlichen 176 fl. C. M. festgesetzt.

Es werden auch schriftliche von den Pachtlustigen eigenhändig ge- schriebene, sonst aber mit der Unterschrift zweier Zeugen versehene ver- siegelte Anbothe angenommen.

Pachtlustige werden eingeladen sich bei dieser Lizitation versehen mit dem 10 % Badium, welches vor der Lizitation zu erlegen sein wird, in der Magistrats-Kanzlei zu Jaroslau einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.

Przemyśl am 3. September 1850.

(2225) **Kundmachung.** (2)

Nro. 9088. Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung wird zur Verpachtung der Brückenmauth Nro. I. in Stryj, Wegmauth Nro. II. in Stryj und der Weg- und Brückenmauth in Hoszow für die Dauer eines Jahres, das ist: für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 eine 2te Lizitation bei der k. k. Kameral=Bezirks=Ver- waltung in Stryj am 19ten September 1850 um neun Uhr Vormittags und bezüglich aller drei genannten Mauthstationen in Concreto am selben Tage um 3 Uhr Nachmittags unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz=Landes=Direktion vom 23ten Juli l. J. Z. 5679 enthal- tenen Bedingungen abgehalten werden.

Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung.

Stryj am 7. September 1850.

(2197) **Lizitations=Ankündigung.** (3)

Nro. 6801 ex 1850 Zur Verpachtung der nachbenannten Mauth- stationen im Tarnower Kreise u. z.:

1) Der Wegmauth in Tarnow, mit dem Ausrufspreise des Jah- respachschillinges von 6802 fl. C. M.

2) Der Weg- und Brückenmauth in Pilzno, mit dem Ausrufspreise des Jahres=Pachschillinges von 7094 fl. C. M.

3) Der Wegmauth in Zawada mit dem Ausrufspreise des Jahres- Pachschillinges von 2505 fl. C. M. und

4) der Weg- und Ueberfuhrmauth, dann der Ueberfuhr=Anstalt in Jaworze, mit dem Ausrufspreise des Jahres=Pachschillinges von 2756 fl., für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1852 und 1853, und zwar: alternativ für alle diese drei Verwaltungs-Jahre, oder auf die zwei Verwaltungs- Jahre 1851 und 1852, oder für das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, wird mit Berufung auf die öffentliche Kundmachung der h. k. k. Finanz- Landesdirection vom 23. Juli 1850 Z. 5679 eine neuerliche Licitation, und zwar:

- a) für die Mauthstation Tarnow, auf den 25. September 1850 Vor- mittags,
- b) für die Mauthstation Pilzno, auf den 25. September 1850 Nach- mittags.
- c) für die Mauthstation Zawada, auf den 24. September 1850 Vor- mittags,
- d) für die Mauthstation Jaworze auf den 26. September 1850 Nach- mittags, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Cameral=Be- zirks=Verwaltung in Tarnow abgehalten werden. Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen, dem 10. Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Pfandbriefen der galizisch=ständischen Kredits=Anstalt, oder auch mittelst Realhypothek, als Badium zu erlegen.

Schriftliche, mit dem Badium belegte Offerten können bis zu jenem Tage, welcher dem festgesetzten Licitationstage vorangeht, bei dem Vor- stande der Tarnower k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung versiegelt überreicht werden.

Die übrigen Licitations=Bedingnisse können bei dieser k. k. Cameral- Bezirks=Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung.

Tarnow, am 4. September 1850.

(2224) **Lizitations=Ankündigung.** (1)

Nro. 10757. Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung zu Sam- bor wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Samborer Kreise gelegenen Mauthstationen an den unten angeführten Tagen behufs der Ver- pachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle in den nachbenannten Stationen, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine abermalige Lizitation mit Beachtung der in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz=Landes=Direktion vom 23ten Juli 1850 Z. 5679 enthaltenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Post=Zahl	Namen der Mauthstationen und ihre Eigenschaften	Ausrufs- preis in C.M. fl.	T a g der Versteigerung
1	Chyrow Weg- und Brückenmauth	2950	23ten September 1850 Vormittags
2	Strzelbica Weg- und Brückenmauth	1701	23. September 1850 Nachmittags
3	Sambor Wegmauth	1793	24. September 1850 Vormittags
4	Radlowice Weg- und Brückenmauth für den Dniester und für andere 2 Brücken	4487	24. September 1850 Nachmittags
5	Bronica Weg- und Brückenmauth	3965	25. September 1850 Vormittags
6	Lisznia Brückenmauth	1021	25. September 1850 Nachmittags
7	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	26. September 1850 Vormittags
8	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	26. September 1850 Nachmittags
9	Rozlucz Weg- und Brückenmauth	169	23. September 1850 Vormittags
10	Strzylki Weg- und Brückenmauth	1657	23. September 1850 Nachmittags
11	Koniuszki Brückenmauth	669	21. September 1850 Vormittags

Die schriftlichen Offerten fl d in den mit der bezogenen Kundma- chung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Terminen bei dem Vorstande der Sam- borer k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung.

Sambor, am 5. September 1850.

(2235) **Lizitations=Kundmachung.** (2)

Nro. 6992. Da die von der hohen k. k. Finanz=Landes=Direktion unterm 3. August 1850 Z. 7512 auf den 3. September 1850 angekün- digte Versteigerung zur Verpachtung des Jaworower herrschaftlichen Bier- brauhauses sammt der Bierauschanks=Gerechtigkeit auf die Dauer vom 1. November 1850 bis Ende October 1853 ohne Erfolg geblieben ist, so

wird bekannt gemacht, daß am 25 September 1850, eine zweite Licitation beim Cameral-Wirthschaftsamt in Jaworow abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 5412 fl. 8 kr. C. M., das Badium den 10. Theil des Ausrufspreises.

Schriftliche Offerte können hieramts bis zum 24. September 1850

(2227) Licitations-Ankündigung. (1)

Nro. 7761. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Rzeszow wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zum Behufe der Verpachtung der nachbenannten hierbeztirigen Mauthstationen auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für

Namen der Mauthstationen:	Ausrufspreis für Ein Jahr	Versteigerungstag	
		Vormittag	Nachmittag
Rzeszow Weg- und Brückenmauth.....	9022 fl. C. M.	am 24. Sept. 1850	
Przeworsker Wegmauth in der Jaroslauer Vorstadt	3735 " —	am 25. Sept. 1850	
Przeworsker Brückenmauth in der Lanzuter Vorstadt.....	1867 " —	detto	
Lanzuter Wegmauth	3109 " —		am 25. Sept. 1850

Rzeszow, am 6. September 1850.

(2211) Lieferung-Ankündigung. (3)

Nro. 12231. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Lemberg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Amtskanzlei derselben am 27ten September 1850 wegen Lieferung der für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende October 1851 erforderlichen Kanzlei- und Beleuchtungs-Materialien im beiläufigen Anschlage, als:

700 Bund Federkiele à 25 Stück,
500 Stück Bleistifte,
400 Stück Rothstifte,
40 Pfund Lemberger Gewichts Siegelat,
80 Pfund Lemberger Gewichts grauen Spagat,
1800 Pfund Lemberger Gewichts Unschlittkerzen,

eine Konkurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerten unter nachstehenden Bedingungen werde eröffnet werden:

1. Die Anbothe können nur mittelst schriftlichen Offerten auf einzelne Gegenstände, oder aber auf alle zusammen gemacht werden.

2. Diejenigen, die an dieser Konkurrenz-Verhandlung Theil nehmen wollen, haben bezüglich der Federkiele, der Blei- und Rothstifte, des Siegelwachses und des Spagats ein Reugeld von 15 fl. C. M. und bezüglich der Kerzen ebenfalls ein Reugeld von 30 fl. C. M. den schriftlichen Offerten entweder im Baaren oder mittelst einer bei der h. o. k. k. Sammlungskasse zu lösenden Badial-Quittung anzuschließen.

3. Die schriftlichen Offerten sind bis zum 27ten September 1850 Vormittags um 11 Uhr, wo deren kommissionelle Eröffnung erfolgen wird, bei dem Vorstande der Lemberger k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen.

4. Den Offerten sind zugleich Muster über die zur Lieferung angebotenen Materialien anzuschließen, und es können die Offerenten bei der Eröffnung persönlich erscheinen.

Es wird demjenigen, welcher im Verhältnisse zu der Güte seiner Materialprobe den billigsten Preis fordert, der Vorzug gegeben werden.

5. Nach geschlossener Verhandlung, wird das Reugeld des Mindestfordernden als Kauzion für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen zurückbehalten, den übrigen Vizitanten hingegen sammt den Proben-Mustern zurückgestellt werden.

6. Die Materialien-Muster der Ersteher werden zur Vergleichung bei der Uebernahme der Lieferungen zurückbehalten, um hiernach die Qualität, welche durch die ganze Lieferungszeit nach dem beigebrachten Muster abzuführen sein wird, beurtheilen zu können. — Kerzen aus Unschlitt mit Beimischung einer anderen Fette verfertigt, welche im Verbrauche abrinnen, werden durchaus nicht an enommen und zurückgestellt, falls sich das Abbrinnen derselben nach der Uebernahme offenbaren sollte.

7. Die Lieferung der Materialien hat theilweise monatlich gegen vorläufige Bekanntgebung des Bedarfs und der zu liefernden Menge zu geschehen.

8. Ueber die abgelieferten Materialien wird dem Ersteher jedesmal ein Zieferschein erfolgt, worauf demselben dann, sobald die theilweise Lieferung der Stückzahl und dem Gewichte nach — richtig und qualitätsmäßig befunden worden ist, der stipulirte Betrag bei der h. o. k. k. Sammlungskasse zur Auszahlung angewiesen werden wird.

9. Sollte sich von dem einen oder dem andern Materiale der Bedarf im Laufe des Jahres 1851 höher ergeben, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf diese Quantität um den, bei der Konkurrenz-Verhandlung stipulirten Preis zu liefern, so wie im Gegentheile, wenn die voranschlagte Quantität des einen oder des andern Materials, nicht ganz benöthigt werden sollte, dem Unternehmer das Recht nicht erwächst, zu fordern, daß die k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung das voranschlagte Material-Quantum abnehme, und die Zahlung hiefür leiste.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Lemberg am 6. September 1850.

(2232) P o z e w. (2)

Nro. 21886. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że Julia z Czyżów hr. Ostroróg i Leon hr. Ostroróg prze-

Mittags oder beim Cameral-Wirthschaftsamt in Jaworow bis zum Abschlusse der mündlichen Versteigerung überreicht werden.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können beim Jaworower Cameral-Wirthschaftsamt eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Przemyśl, am 10. September 1850.

alle diese 3 Verwaltungsjahre oder auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852 oder nur auf das Verwaltungsjahr 1851 allein, die 2. Vizitation nach den in der Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion am 23. Juli 1850 Z. 5679 enthaltenen Bedingungen an folgenden Tagen werde abgehalten werden, und zwar:

ciw prokuratoryi kr. imieniem skarbu i kościolowi Skierbieszowskiemu o zmazanie praw z dóbr Samoluskowiec z kontraktu z dnia 7. sierpnia 1802 pochodzących pod dniem 30go maja 1849 do liczby 16310 pozew wniosli i pomocy sądowej wezwali, w skutek czego uchwała z dnia 7. sierpnia 1850 do l. 21886 do ustnej rozprawy termin na dzień sądowy 16. grudnia 1850 o godzinie 10. zrana wyznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu przyzapożwanego kościoła Skierbieszowskiego a mianowicie zawiadowcy tegoż kościoła niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Czajkowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Raczyńskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zawiadowca przy-zapożwanego kościoła niniejszém obwieszczeniem, aby w należytyim czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub téż innego obrońcę sobie wybrał i sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 7go sierpnia 1850.

(2214) Obwieszczenie. (2)

Nr. 11844. Ze strony dominium Skała podaje się niniejszem do powszechnej wiadomości, iż znaczne pieniądze znalezione bieżącego miesiąca podczas jarmarku w Ulaszkowcach znajdują się złożone w urzędzie tutejszym, i zarazem czyni się wezwanie, ażeby ktokolwiek sądzi mieć prawo do nich, najdalej w przeciągu roku jednego zgłosił się w tutejszym urzędzie, i prawo swoje należycie udowodnił, inaczej podług §. 392 ustaw cywilnych postąpiono będzie.

Skała, dnia 29. lipca 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 4go do 6go września 1850.

Portzer Karol, praktykant koncept. przy mag., 26 l. m., na suchoty.
Wodka Jakób, kucharz, 38 l. m., do.
Szandrowicz Wojciech, stróż, 70 l. m., na febrę.
Ryk Dominik, piasznik, 84 l. m., ze starości.
Potoczny Jan, mularz, 63 l. m., do.
Sanczak Piotr, dziecię cieśli, 10 tyd. m., na konwulsyę.
Szturkiewicz Maria, 5 mies. m., na febrę konsumcyjną.
Cisowska Józefa, dziecię szewca, 8 l. m., na dezenteryę.
Iwanajko Fedko, inkwizyl, 31 l. m., do.
Herzuck Wilhelm, dziecię mularza, 4 l. m., na zapalenie płuc.
Resz Maciej, cieśla, 80 l. m., na sparaliżowanie płuc.
Gierowski Jakób, g. k. kanonik i Dr. Teologii, 56 l. m., na apopleksyę.
Sokolowski Wacław, dziecię stróża, 1 1/2 roku m., na obsypkę.
Sliwińska Józefa, dziecię szewca, 2 1/2 l. m., na na zapalenie płuc.
Blicharski Karol, zarobnik, 56 l. m., na duszność.
Poch Mikolaj, do. 55 l. m., na konwulsyę.
Schreiner Karol, ohyw. lwowski, 41 l. m., na suchoty.
Gulanka Grzegorz, zarobnik, 56 l. m., do.
Ksenczyszyn Jasko, wieśniak, 41 l. m., na puchlinę wodną.
Mazankiewicz Anna, właścicielka dóbr, 90 l. m., do.
Głuchy Szczepan, szeregowy z pułku księcia Nassau, 27 l. m., na tyfus.
Kowal Piotr, zarobnik, 40 l. m., na gangrynę.
Buczowski Jan, stolarz, 47 l. m., na apopleksyę.
Patynek Franciszek, zarobnik, 37 l. m., na zapalenie błony mózgowej.
Haraszkievicz Anna, wdowa po woźnicy, 31 l. m., do.
Russin Jan, 9 dni m., z braku sił żywotnych.

Z y d z i.

Jolles Moses, faktor, 53 l. m., na raka.
Panzer Scheindel, dziecię szpekulanta, 1 1/2 roku m., na biegunkę.
Klapp Leib, syn krawca, 18 l. m., na suchoty.
Schochet Schulim, uczeń krawiecki, 18 l. m., na suchoty.
Klamak Morlko, dziecię szklarza, 21 dni m., na dezenteryę,
Dembaum Berl, żebrak, 32 l. m., na konsumcyę.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

Alle Qualitäten des unübertrefflichen Stallenberg's Champagner wie auch der anerkannt beliebte und berühmte Fleur de Weidling, nach der besten französischen Methode, zwei Jahre vor dem Verkauf in der Flasche ruhend nicht mit Soda wie der Schaumwein, der in einigen Monaten verkauft wird, und nach dem Genuße disgustirt, wovon sich das verehrte Publikum durch Vergleiche selbst überzeugen kann, zeichnet sich besonders durch das zarteste Aroma, Lieblichkeit, Klarheit, und schönes Mousseux aus, und ist zu haben in der Hauptniederlage in der Stadt, Spejerei- und Weinhandlung am Ringplatz No. 235 zum schwarzen Hund in Lemberg. (2970-38)

(1971)

Hausapotheke

(2)

mit allen Utensilien und Medicamenten versehen, zum Gebrauche der Land-Ärzte, ist sammt Kasten aus freier Hand mit 80 fl. C. M. zu erkaufen bei **Johann Klein in Lemberg.**

Ein Hauslehrer, welcher drei Jahre die Universität Breslau besucht, und der deutschen und polnischen Sprache mächtig, bereits in einigen Familien nach einer sehr gründlichen Methode Schüler zu den höhern Klassen des Gymnasiums, namentlich bis Secunda vorbereitet hat, auch die besten Zeugnisse über seine Fähigkeiten und moralische Führung besitzt, sucht von Michaelis ab in der obigen Eigenschaft ein anderweitiges Unterkommen. Gefällige Anfragen bittet man unter der Adresse H. F. auf dem Postamte zu Lemberg niederzulegen. (2213-2)

(2132)

Agenten,

(4)

für ein Geschäft, welches in allen Gegenden mit Erfolg betrieben werden kann und bei entsprechender Ausdehnung **2500 bis 3000 Gulden** Nutzen pr. Jahr einbringt, werden gesucht. Das Geschäft läßt sich mit schon bestehenden Agenturen-Commission-Expedition-Lotterie-Bank- oder sonstigen Geschäften, welche sich ausgedehnter Connerionen erfreuen, sehr vortheilhaft verbinden. Frankirte Offerten beliebe man zu richten an **J. Rothschild Sohn in Offenbach bei Frankfurt a. M.**

Für thätige Geschäftsleute!

Zu einem sehr einträglichen Geschäft, welches leicht neben jedem anderen Berufe versehen werden kann, werden in verschiedenen Städten und Positionen Galiziens Agenten unter vortheilhaften Bedingungen gesucht. Näheres auf frankirte Anträge unter der Chiffer: **J. Tr. poste restante in Lemberg.** (2209-2)

(2117)

Bei

(2)

W. WILLMANN

alleinigem Depositair der

Goldberger'schen Erzeugnisse

für

LEMBERG

und Umgegend sind nun mehr auch, ächt und zu den festgestellten fabrikspreisen zu haben:



2 Stück mit Gebrauchs-Anweisung erster Qualität 2 Flor. C.M., zweiter Qualität 1 Flor. C.M.

Jeder Ring trägt auf der innern Seite vertieft gravirt folgenden Fabrikstempel: „I.T.G.“ und ist in einem Häutchen wohlverwahrt, das auf der Vorderseite meinen Namen und auf der Rückseite die beiden oben stehenden Wappen und mein Facsimile in Gold druck trägt.

Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen in eleganter Form und in größter Vollkommenheit von **J. T. Goldberger** construirten thermo-electrischen Ringe werden mit vielem Nutzen gegen Schreibkrampf, Zittern und Schwäche in den Händen sowie zur Stärkung und Kräftigung der Finger- und Hand-Muskeln und Nerven getragen und verursachen beim Gebrauch keinerlei Unbequemlichkeit.

Man wolle die Zeichen der Aechtheit dieser Goldbergerschen Ringe sowie den Umstand genau beachten, daß sich in jeder Stadt nur ein Depot derselben befindet.

Zur prompten Effectuierung auswärtiger Bestellungen bedarf es nur der Miteinsendung des betr. Fingermasses.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen namentlich **KARL WILD in Lemberg.**

Für Damen zur geneigten Beachtung!

Mit erstem October beginnt das IV. Quartal vom II. Jahrgang der durch Eleganz und Billigkeit Damen bereits unentbehrlich gewordenen Pariser Modenzeitung:



1850.

um die Hälfte gegen früher noch erweitertern Kunst-Schule mit weiblicher Arbeiten.

Sie bringt im Quartal: und kostet nur: **Erscheint 12 mal:**
3 color. Prachtmoden- — 45 fr. durch den Buch- am
bilder, handel

9 Doppel-Musterbogen, 1 fl. — durch die Post 1.. 8., 15., u. 23.

3 Prämien-Anweisung, bei Versenden unter Kreuzb.

12 Bogen Feuilleton, 1 fl. 20 fr. durch die Post jeden

8 Bogen Kunstschule, unter geschlossenem Cou- vert.

4 Bogen Anzeiger. Monats

Alle betreffenden Gelder sind unfrankirt, und offen dem nächsten Postamte zu übergeben unter der Adresse:

An die

Administration der **IRIS in Graz.**

1850. October, November, December.

26 halbe Bogen nur 30 fr. C. M.

Stern. Zeitschrift für Ernst und Scherz, Witz, Humor u. Satyre. **Stern.**
Redigirt von Stern.

Motto: „Freie Wahrheit ist wahre Freiheit!“

Dieses seit Juli 1. J. in Ludewigs Verlag begonnene Wochenblatt faßt in der kurzen Zeit durch seine pikante Haltung so festen Boden, daß dessen Fortbestehen genügend gesichert ist und es zählt bereits Leser in allen Kronländern.

Wöchentlich 2 Mal erfolgt noch am Erscheinungstage die portofreie Zusendung durch Post unter geschlossenem Couvert (50 fr.) oder unter Kreuzband (40 fr. für ein Quartal), und wollen neu beitretende Abnehmer die Pränumer.-Beträge unfrankirt adressiren:

An die

(2212-2)

Redaction des **Stern in Graz.****BARANIE.**

Na fabryce w **Wiedniu**, przedmieście Gumpendorf w własnym domu N. 76 wyrabia podpisany wszelkiego rodzaju **Struny baranie**, tak w zupełnych strojach na rznięte instrumenta i harfy, jako też struny w polubownej długości i grubości dla kapeluszników, tokarzów, do pras pospiesznych i innych maszyn, tudzież na wybór przewiązki, tak zwane Bugie dla lekarzy, a to w gatunkach najprze-dniejszych, po cenie bardzo umiarkowanej, a na zapas według upo-dobania. Szczególnie zwracamy uwagę na struny **E** do skrzypców o 5 włóknach potąd nigdzie nie fabrykowane, a których czystość dźwięku i trwałość zupełnie włoskim równa, zaleca się skromniejszą nierównie ceną.

Zamawiający wprost struny u podpisanego otrzymuje rabat przyzwoity odsetkiem.

Wiedeń, w lipcu 1850.

Leopold Schütz,

obywatel i fabrykant strun baranich w Wiedniu.

(1711-4)

Dwie realności

są z wolnej ręki do sprzedania, a to:

I. Bardzo odwiedzany dom gościnny i zajezdny pod Nrem 393 z twardego materyału wybudowany i położony przy gościńcu cesarskim naprzeciwko bani solnej, składający się z wielkiego pokoju bilardowego, takiegoż pokoju na wyszynk, z 7. pokoi gościnnych, z 2 kuchni angielskich i jednej zwyczajnej, spiżarni, 4 piwnie, obszernego dziedzińca ze studnią, stajni na 30 koni, stajni na krowy, wozowni i drevutni.

II. Do powyżej wzmiankowanej opierająca realność pod Nrem 237 nieco przed 2 laty z twardego materyału i gustownie wybudowana, zawierająca w sobie obszerny salon, 6 pokoi, 3 angielskie kuchnie, 3 spiżarnie, 3 piwnice, obszerny dziedziniec ze studnią, stajnię na konie i krowy, wozownię i drevutnię.

Blizszych szczegółów udziela z grzeczności dom handlowy pana Karola Wernera i Józefa Korneckiego we Lwowie, a w Dolinie właściciele.

(2237-1)

Kundmachung.

Das gefertigte Großhandlungshaus **D. Zinner et Comp.** in Wien, macht hiermit die Anzeige, daß bei der durch dasselbe garantirten, und in Ausführung begriffenen

Ausspielung der vier Zinshäuser

Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden,

kein Rücktritt Statt findet,

und daß die Ziehung dieser Lotterie unwiderruflich

am 14. November dieses Jahres vor sich gehen wird.

Die reiche Ausstattung dieser Lotterie, und die für die Theilnehmer so vortheilhafte Organisation des Planes, haben eine höchst beifällige Aufnahme im Publikum gefunden; daher es den Unternehmern möglich ward, die Durchführung dieses Geschäftes in dem kurzen Zeitraume von 6 Monaten zu bewirken.

Der Haupttreffer besteht in den vier Zinshäusern Nr. 452, 453, 457, 458 zu Baden, oder dafür fl. 200,000 W. W.

Im Ganzen aber bestehen 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von						fl. 200,000
1	detto	"					12,000
7	detto	"	fl. 10,000				70,000
7	detto	"	5000				35,000
7	detto	"	2500				17,500
7	detto	"	1800				12,600
8	detto	"	1200				9,600
7	detto	"	1000				7,000

20144 detto a fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30** u. u.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingetheilt; sie enthalten außer ihren fortlaufenden Nummern auch 2 rothgedruckte Zahlen für **Ambo** und **Extratti** und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer	pr. fl.	200,000 , dann
ein Treffer	"	12,000
ein Ambo	"	10,000
ein Ambo	"	5000
ein Ambo	"	2500
ein Ambo	"	1800
ein Ambo	"	1200 und
ein Ambo	"	1000

zusammen ein Betrag von fl. **233,500** gewonnen werden kann.

Ein Los kostet 4 fl. WM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.
Wien, am 15. August 1850.

D. Zinner et Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei **J. L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

Wszelkie gatunki uniform

należących dla c. k. urzędników krajowych podług ostatniego przepisu na wszystkie klasy dyet otrzymać handel

Józefa Göttingera we Lwowie

jako to: kapelusze stosowane, galony złote na surduty i spodnie, złote i srebrne odznaki na kołnierze, szpady i do nich należące złote kupie, guziki złoczone, dekoracye na czapki, aksamit na wyłogi i t. d.

Dla c. k. urzędników na prowincyi przyjmują się obstalunki, które dobrze i podług możności prędko wykonane będą; także otrzymać można spis ceny na frankowane listy — klasy dyet oznaczające.

Dla c. k. urzędników od straży finans. sprzedają się odznaki ze srebra.

Sprzedaz kilkudziesięciu koni.

Dla zaszytych przeszkód sprzedaz kilkudziesięciu koni wierzchowych i powozowych z wolnej ręki dobrego i najlepszego zawodu w Pawłosiowie w obw. Przemyskim koło Jarosławia odbyć się mająca, odroczonej została na 18. września.

Verkauf über 30 Pferde.

Eingetretener Hindernisse wegen ist der Verkauf aus freier Hand über Dreißig Reit- und Wagenpferde vom schönen und schönsten Gestütt in Pawłosiow Przemysler Kreises nahe bei Jaroslau auf den 18. laufenden Monats verschoben worden.